

**Zweite Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Universität Freiburg für den Studiengang
Rechtswissenschaft**

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 13. September 2000 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. September 1985 (W.u.K. 1985, Seite 464), zuletzt geändert am 31. März 1999 (W.,F.u.K. 1999, Seite 161), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Justizministerium am 28. September 2000 erteilt.

Artikel 1

1. Nach § 1 wird ein neuer § 1a eingefügt, der wie folgt lautet:

“§ 1a Orientierungsprüfung

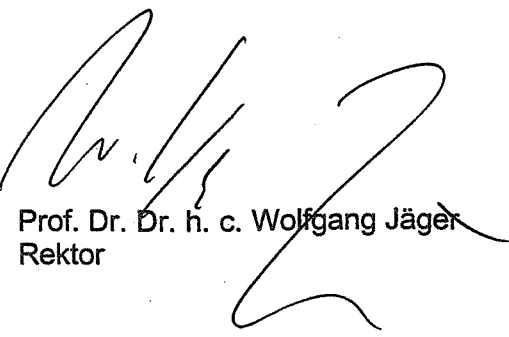
(1) Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Orientierungsprüfung zu unterziehen. Die Orientierungsprüfung soll den Studierenden dazu dienen, ihre Studienwahlentscheidung möglichst frühzeitig zu überprüfen.

(2) Die Prüfungsleistungen müssen bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erbracht werden und können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.

(3) Die Prüfungsleistungen für die Orientierungsprüfung werden unter prüfungsmäßigen Bedingungen im Rahmen der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in den Grundlagenfächern (§ 8 Absatz 2 Satz 1c JAPRO) sowie im Rahmen einer Vorlesung des 2. Semesters in einer der begleitenden Übungen für Anfänger I, wahlweise in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht, in Form einer Aufsichtsarbeit erbracht. Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der Dozenten der Vorlesung.”

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft.


Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Jäger
Rektor